

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Eike Holsten, Sophie Ramdor, Lena-Sophie Laue und Laura Hopmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Umsetzung des Gewalthilfegesetzes in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Eike Holsten, Sophie Ramdor, Lena-Sophie Laue und Laura Hopmann (CDU), eingegangen am 23.03.2026 - Drs. 19/10216, an die Staatskanzlei übersandt am 25.03.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 24.04.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 27.02.2025 wurde das Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt verkündet.¹ Das Gesetz schafft eine eigenständige fachgesetzliche Grundlage für ein bedarfsgerechtes und verlässlich finanziertes Unterstützungssystem für von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Frauen. Es setzt die verfassungsrechtlichen Schutzpflichten sowie zentrale Vorgaben der Istanbul-Konvention rechtlich um. Der im Gesetz verankerte, bundesweite Anspruch auf Schutz und Beratung für Frauen und ihre Kinder wird zum 1. Januar 2032 wirksam. Die längere Übergangsfrist soll den Ländern ermöglichen, ihre Hilfestrukturen entsprechend auszubauen.² Ab dem 1. Januar 2027 sind die Länder zur Sicherstellung von Hilfsangeboten verpflichtet.³

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Fokus des Gewalthilfegesetzes (GewHG) steht die bundesweite Sicherstellung eines kostenfreien und niedrigschwelligen Zugangs zu Schutz- und Beratungseinrichtungen. Das Gesetz sichert diesen Zugang durch einen individuellen Rechtsanspruch, der ab 1. Januar 2032 gelten soll.

Den Ländern wird dadurch Zeit eingeräumt ihre Hilfesysteme entsprechend auszubauen.

Betroffene werden künftig bundesweit Hilfeeinrichtungen aufsuchen und Leistungen in Anspruch nehmen können, unabhängig davon, aus welcher Kommune oder welchem Bundesland sie kommen. Weiterhin werden für die Träger von Schutz- und Hilfeinrichtungen einheitliche einzuhaltende Grundsätze und Mindeststandards gemäß §§ 3, 6 und 7 GewHG geschaffen.

¹ <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/57/VO.html>

² <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/aktuelles/alle-meldungen/historischer-schritt-im-kampf-gegen-gewalt-an-frauen-255088>

³ § 5 Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt

1. Welche Schritte hat Niedersachsen seit Verkündung des Gesetzes am 27. Februar 2025 gegebenenfalls bereits eingeleitet, um den künftig geltenden Anspruch auf Schutz und Beratung ab 2027 zu erfüllen?

Zur Feststellung des zukünftigen Bedarfs an Frauenhausplätzen, an Beratungskapazitäten und der daraus entstehenden Kosten hat das Land Niedersachsen im Juni 2025 ein sozialwissenschaftliches Institut beauftragt, die Gewaltberatungsstellen sowie die Beratungs- und Interventionsstellen (BISS), in Niedersachsen zu evaluieren. Die Ergebnisse sollen im Herbst 2026 vorliegen. Die Erkenntnisse früherer Analysen des Gewalthilfesystems in Niedersachsen werden ebenfalls berücksichtigt. Zusätzlich wird aktuell eine weitere größere Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung vergeben, die den gesamten Ausbau und Strukturierungsprozess bis zum Eintreten des Rechtsanspruchs 2032 begleiten soll. Darüber hinaus wird derzeit ein niedersächsisches Ausführungsgesetz zum GewHG erarbeitet, welches zum 01.01.2027 in Kraft treten soll.

2. Welche konkreten Planungen liegen hinsichtlich des Ausbaus von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen und anderen unterstützenden Einrichtungen gegebenenfalls vor, und welche Kapazitätssteigerungen werden angestrebt?

Zum aktuellen Zeitpunkt sind zunächst die Ergebnisse der unter Frage 1 genannten Untersuchungen und Bedarfsfeststellung abzuwarten.

3. Welche Abstimmungen oder Vereinbarungen bestehen zwischen Land, Kommunen und freien Trägern gegebenenfalls zur Vorbereitung der Umsetzung des Gesetzes?

Die Landesregierung befindet sich im regelmäßigen Austausch mit den Vertreterinnen und Vertretern der Träger und den kommunalen Spitzenverbänden.

4. Welche Kooperationen bestehen gegebenenfalls oder sind geplant zwischen den Ressorts, um die Umsetzung des Gesetzes koordiniert vorzubereiten?

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens werden alle Ministerien beteiligt werden.

5. Welche Informationen liegen der Landesregierung gegebenenfalls zum Stand der Umsetzung in anderen Bundesländern vor, und wie fließen diese in die eigenen Planungen ein?

Seit März 2026 stehen alle Bundesländer im Rahmen der Gewalt AG der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) in einem regelmäßigen, vertieften Austausch bezüglich der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes. Hierbei haben sich die Bundesländer bisher insbesondere auf eine gemeinsame Aufnahme stelle gemäß § 6 Abs. 6 GewHG geeinigt. Das hierfür notwendige Vergabeverfahren befindet sich gerade in der Markterkundungsphase.

6. Liegt der Landesregierung eine Einschätzung vor, ob und wo in Niedersachsen regionale Versorgungslücken bestehen, die bis 2032 geschlossen werden müssen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

7. Wie stellt die Landesregierung gegebenenfalls sicher, dass auch ländliche Regionen bis 2032 einen verlässlichen Zugang zu Schutz- und Beratungsangeboten erhalten?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Bereits 2019 führte das sozialwissenschaftliche Institut Zoom e. V., gefördert vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) sowie dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS), eine

Untersuchung des Bedarfes und der Vernetzung der Frauenhäuser im ländlichen Raum durch. Im Zentrum des Projekts war eine Befragung von Bewohnerinnen von Frauenhäusern und Fachkräften aus dem lokalen Hilfesystem. Weitere Elemente waren die Durchführung einer Fachtagung und die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen. (Laufzeit 08/2018 bis 06/2019).⁴ Diese Ergebnisse fließen in den Umsetzungsprozess des GewHG in Niedersachsen ein.

8. Wie bewertet die Landesregierung die derzeitigen Wartelisten und Auslastungsquoten in Frauenhäusern und Fachberatungsstellen im Hinblick auf die zukünftigen gesetzlichen Anforderungen?

Seit 2015 verfügt Niedersachsen über eine interne und tagesaktuelle sogenannte Frauenhausampel, die monatlich statistisch ausgewertet wird. Niedersachsen verfügt rechnerisch über ausreichend Frauenhausplätze. Die Auslastung der 48 Frauenhäuser liegt landesweit konstant durchschnittlich bei rund 68 %, wobei die Zahlen in den einzelnen Häusern variieren. Der Bedarf an Frauenhausplätzen ist tendenziell in den Ballungsräumen größer als im ländlichen Raum. Ist ein Haus belegt, verweist es die Schutzsuchende unmittelbar an ein anderes freies Haus.

9. Wie beabsichtigt die Landesregierung gegebenenfalls, die Erreichbarkeit von Angeboten für besonders vulnerable Gruppen sicherzustellen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

⁴ Siehe <https://prospektive-entwicklungen.de/bedarfsanalyse-und-planung-zur-weiterentwicklung-des-hilfe-systems-zum-schutz-vor-gewalt-gegen-frauen-und-haeuslicher-gewalt-2/>.